

Satzung Baltic eSports Kiel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Baltic eSports Kiel“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet sein Name „Baltic eSports Kiel e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein „Baltic eSports Kiel“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des E-Sports. E-Sport im Sinne des Satzungszwecks ist das sportwettkampfmäßige Spielen von Video- bzw. Computerspielen, insbesondere auf Computern und Konsolen, nach festgelegten Regeln.
2. Es soll die gesellschaftliche Akzeptanz des E-Sport im Allgemeinen gestärkt und der Austausch unter E-Sport-Interessierten in Kiel gefördert werden. Das gemeinsame E-Sport-Erlebnis soll im Mittelpunkt des Vereinshandelns stehen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Kieler E-Sport-Gemeinschaft, öffentliche Vorführungen (Public Viewing) und Nachwuchsförderung realisiert werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Der Verein will die Kommunikation zwischen erfahrenen E-Sportlern und Anfängern fördern. Neulingen soll der Zugang und der Umgang mit dem elektronischen Sport erleichtert werden.
 - b. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch aktive Teilnahme an Turnieren und deren Organisation, öffentliche Veranstaltungen, regelmäßig stattfindende Treffen und Trainings, sowie die Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem E-Sport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon können Mitglieder des Vorstandes, Inhaber von Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten, sofern zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht, der eine andere Tätigkeit als die für ein Vereinsamt oder als Mitglied des Vorstandes zum Gegenstand hat.
6. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinssatzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind sich aktiv im Verein engagierende Mitglieder, die den jeweils entsprechenden Mitgliedsbeitrag zahlen; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar engagieren, jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zahlen und somit kein Stimmrecht besitzen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und eine E-Mail-Adresse enthalten, ggf. ein Ausbildungsnachweis bzw. ein Nachweis für das Beziehen von Sozialleistungen. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
6. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

7. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (bspw. von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer einmonatigen Frist dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
8. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen Ihrer Kontaktdaten schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds; im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie etwaiger Gebühren für Zusatzangebote und deren Fälligkeiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. die Kassenprüfer*innen
2. Der Vorstand kann einen nicht bestimmenden Beirat einrichten.
3. Das Regelwerk von Baltic eSports Kiel e.V.
 - a. Das gemeinsam beschlossene Regelwerk betrifft die Mitglieder des Baltic eSports Kiel e.V. und bezieht sich auf das Verhalten der Mitglieder - sowohl in offiziellen Spielen, als auch gegenüber anderen Menschen in und außerhalb des Vereins, auf sozialen Plattformen o.ä.
 - b. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen das Regelwerk droht der Ausschluss durch den Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Schatzmeister*in. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung des Vorstandes um bis zu vier Beisitzer möglich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende oder die*der Schatzmeister*in jeweils zu zweit berechtigt, den Verein zu vertreten. Jeder Beisitzer ist nur gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden, mit der*dem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit der*dem Schatzmeister*in berechtigt, den Verein zu vertreten.
3. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.

- e. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt, auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit, bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 7. Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder Beschlüsse fassen. Zu den Sitzungen ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu laden. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und mindestens die*der Vorsitzende*r, die*der stellvertretende Vorsitzende oder die*der Schatzmeister*in anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Beschlussbuch einzutragen und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Passive sowie fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit zulässig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, was dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden muss. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
 - d. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Sie findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich, fernschriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene oder tatsächliche Adresse gerichtet ist. Dies gilt auch und ausdrücklich für E-Mail-Adressen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entscheidet die Mitgliederversammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sofern er nicht anders bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handmeldung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet- Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf einen konkreten Beschlussgegenstand beschlussfähig, soweit mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Vier-Fünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Ein Nachfolger muss in derselben Versammlung bestimmt werden.

7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 10 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Vorsitzenden mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung seines satzungsgemäßen Zwecks zu verwenden.

§14 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An ihrer Stelle treten dann die gesetzlichen Regelungen.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.05.2022 errichtet.